



Kommunalrichtlinie 2019

Am 1. Januar 2019 tritt die novellierte Fassung der „Kommunalrichtlinie“ (Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums in Kraft. Städte, Gemeinden und Landkreise können von neuen Fördergegenständen profitieren, wie beispielsweise kommunales Energiemanagement oder Energieeffizienzmaßnahmen an Klär-

anlagen oder der Trinkwasserversorgung. Die bestehende Förderung, etwa für energieeffiziente Beleuchtungstechnologien oder die Anstellung von Klimaschutzmanagern/innen, bleibt erhalten.

Finanzschwache Kommunen, Bildungsträger und Sportvereine unterstützt das Bundesumweltministerium auch weiterhin mit erhöhten Zuschüssen.

Förderschwerpunkte und Förderquoten

1. Strategische Förderschwerpunkte

- Fokusberatung Klimaschutz (65 %)
- Energiemanagementsysteme (40 %)
- Umweltmanagementsysteme (40 %)
- Potenzialstudien (50 %)

Energiesparmodelle

- Einführung von Energiesparmodellen (65 %)
- Starterpaket Energiesparmodelle (50 %)

Kommunale Netzwerke

- Gewinnungsphase (100 %)
- Netzwerkphase (60 %)

Klimaschutzkonzepte/-management

- Erstvorhaben (65 %)
- Anschlussvorhaben (40 %)
- Ausgewählte Klimaschutzmaßnahme (50 %)

2. Investive Förderschwerpunkte

- Hocheffiziente Innen-/Hallenbeleuchtung (25 %)
- Raumlufttechnische Anlagen (25 %)
- Rechenzentren (40 %)

Hocheffiziente Außen-/Straßenbeleuchtung

- Beleuchtung mit zeit- oder präsenzabhängiger Schaltung (20 %)
- Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung (25 %)
- Lichtsignalanlagen (20 %)

Nachhaltige Mobilität

- Mobilitätsstationen (40 %)
- Verbesserung des Radverkehrs, z. B. Errichtung von Radabstellanlagen und Fahrradparkhäusern, Bau neuer Radwege (40 %)
- Intelligente Verkehrssteuerung (30 %)

Abfallentsorgung

- Maßnahmen zur Getrenntsammlung von Garten- und Grünabfällen (40 %)
- Neubau von emissionsarmen, effizienten Vergärungsanlagen (40 %)
- Aerobe in-situ-Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien (50 %)

Kläranlagen

- Klärschlammverwertung im Verbund (30 %)
- Erneuerung der Belüftung in Abwasseranlagen (30 %)
- Erneuerung von Pumpen und Motoren in Abwasseranlagen (30 %)
- Neubau Vorklärung und Umstellung auf Faulung (30 %)
- Verfahrenstechnik in Abwasseranlagen (30 %)

Trinkwasserversorgung

- Energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung (30 %)
- Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung (20 %)

3. Weitere investive Klimaschutzmaßnahmen

- Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme (40 %)
- Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser (40 %)
- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungs-technik in Verbindung mit einer Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation
- Außenliegende Verschattungseinrichtungen mit Tageslichtnutzung (40 %)
- Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung in Schul- und Lehrküchen, Fach- und Technikräumen sowie Kindertagesstätten (40 %)

Antragsberechtigte

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind
- Kitas, Schulen, Jugendwerkstätten sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Hochschulen
- Religionsgemeinschaften und deren Stiftungen
- Betriebe, Unternehmen und Organisationen mit mind. 25 Prozent kommunaler Beteiligung
- Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
- Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen
- Fachkundige, externe Dienstleister
- Netzwerkmanager/innen
- Unternehmen mit kommunalem Entsorgungsauftrag
- Öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände
- Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs

Nicht alle genannten Antragsteller sind für alle Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie antragsberechtigt.

Kitas, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten erhalten eine um fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote für ausgewählte Förderschwerpunkte.

Erhöhte Förderung für finanzschwache Kommunen

Finanzschwache Kommunen, die nach dem jeweiligen Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichend Eigenmittel verfügen,

können vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zulässigkeit eine höhere Förderquote je Fördergegenstand erhalten.

Antragstellung

- 1. Januar bis 31. März
- 1. Juli bis 30. September

Energiesparmodelle, Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement können ganzjährig beantragt werden.

Ansprechpartner

Energieagentur Rheinland-Pfalz
Dr. Tobias Woll
Tel.: 0631 205 75 7122
tobias.woll@energieagentur.rlp.de
www.energieagentur.rlp.de

Weitere Informationen zur

Kommunalrichtlinie

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN